

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2015

Nr. 2015/38

KR.Nr. I 152/2014 (FD)

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Lohnausweise direkt an das Steueramt (04.11.2014); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Mit der Inkraftsetzung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung sind die Arbeitgeber im Kanton Solothurn seit Anfang 2014 verpflichtet, alle Lohnausweise dem kantonalen Steueramt zuzustellen. Einerseits bedeutet diese Vorschrift für alle Arbeitgeber zusätzliche Administration und Bürokratie, andererseits wird die Wirksamkeit dieser Praxis angezweifelt, da diese Massnahme bekanntlich nicht schweizweit gleich gehandhabt wird. Seit der Einführung häufen sich die Klagen, dass diese Massnahme im Gegensatz zur beschlossenen Bürokratie-Initiative stehe. Zudem steht diese Massnahme im Gegensatz zur Grundhaltung, wonach jeder Steuerzahler selber für die Vollständigkeit seiner Steuerunterlagen zuständig ist. Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kantone in der Schweiz kennen die gleiche Praxis?
2. Gibt es Kantone, welche diese Praxis wieder abgeschafft haben oder in welchen die kantonalen Parlamente die Abschaffung diskutieren?
3. Wie viele Lohnausweise sind 2014 dem Steueramt gesamthaft zugestellt worden?
4. Werden Lohnausweise von Solothurner Steuerpflichtigen von Arbeitgebern aus anderen Kantonen ebenfalls systematisch eingefordert?
5. Wie viele der eingereichten Lohnausweise sind massgebend für solothurnische Steuerpflichtige und wie viele betreffen ausserkantonale Steuerpflichtige?
6. In welchem Umfang wurde mit der neuen Praxis bis anhin nicht deklariertes Erwerbseinkommen aufgedeckt?
7. Wie hoch ist der prozentuale Anteil von neu aufgedecktem Erwerbseinkommen im Verhältnis zum gesamten Erwerbseinkommen?
8. Wie viele Stellen mussten für die Verarbeitung dieser Lohnausweise geschaffen werden?
9. Wieviel Aufwand (Stunden und Drittkosten) wurden bis jetzt für das Einholen der Lohnausweise (Anschaffung Software, Schulung Mitarbeitende, Versand diverser Informationsschreiben, Nachfassaktion, usw.) aufgewendet?
10. Wie sieht das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus und wie beurteilt die Regierung dieses?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Welche Kantone in der Schweiz kennen die gleiche Praxis?

Die gesetzliche Pflicht der Arbeitgeber, die Lohnausweise der Mitarbeitenden dem Steueramt zuzustellen (Lohnmeldepflicht), besteht neben Solothurn in den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Neuenburg, Waadt, Wallis und Jura.

3.2 Zu Frage 2:

Gibt es Kantone, welche diese Praxis wieder abgeschafft haben oder in welchen die kantonalen Parlamente die Abschaffung diskutieren?

Im Kanton Luzern hat der Kantonsrat eine Motion überwiesen, wonach die Bestimmung über die Lohnmeldepflicht im Steuergesetz aufgehoben werden soll. Im Baselbieter Landrat ist eine Motion mit dem gleichen Ziel hängig.

3.3 Zu Frage 3:

Wie viele Lohnausweise sind 2014 dem Steueramt gesamthaft zugestellt worden?

Das Steueramt hat 2014 total rund 209'000 Lohnausweise von solothurnischen Steuerpflichtigen erhalten, davon knapp 116'000 (55.5 %) über das elektronische Lohnmeldeverfahren (ELM). Mit ELM können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die über eine von swissdec-zertifizierte Lohnbuchhaltung verfügen, die Lohndaten der AHV-Ausgleichskasse, der SUVA und den grossen Versicherern (Unfall- und Krankentaggeldversicherung), dem Bundesamt für Statistik und dem Steueramt gleichzeitig elektronisch übermitteln. Der Vorteil besteht darin, dass sie die Daten für die verschiedenen Empfänger nur einmal erfassen müssen. Die Verteilung erfolgt über einen Distributor, wobei jeder Lohndatenempfänger nur jene Daten erhält, die ihm gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen zustehen. Druck und Versand eines Exemplars des Lohnausweises an das Steueramt erübrigen sich. Auf der andern Seite erhält das Steueramt die Lohndaten gemäss Lohnausweis und kann sie direkt elektronisch verarbeiten.

Heute sind in der Schweiz um die 80 swissdec-zertifizierte Lohnprogramme auf dem Markt, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Aufgrund von Rückmeldungen auf die Information der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Herbst 2014 und aufgrund von Testanfragen gehen wir davon aus, dass der Anteil der elektronischen Lohnmeldungen 2015 deutlich zunehmen wird.

3.4 Zu Frage 4:

Werden Lohnausweise von Solothurner Steuerpflichtigen von Arbeitgebern aus anderen Kantonen ebenfalls systematisch eingefordert?

Nein. Das solothurnische Steuergesetz verpflichtet nur die solothurnischen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Indessen erhält der Kanton Solothurn auch Lohnausweise aus den anderen Kantonen, welche die Lohnmeldepflicht ebenfalls kennen.

3.5 Zu Frage 5:

Wie viele der eingereichten Lohnausweise sind massgebend für solothurnische Steuerpflichtige und wie viele betreffen ausserkantonale Steuerpflichtige?

Die in der Antwort zur Frage 3 genannte Zahl der Lohnausweise betrifft solothurnische Steuerpflichtige. Die Lohnausweise für Personen ohne Steuerpflicht im Kanton Solothurn wurden nicht gezählt.

3.6 Zu Frage 6:

In welchem Umfang wurde mit der neuen Praxis bis anhin nicht deklariertes Erwerbseinkommen aufgedeckt?

Das können wir nicht eindeutig beziffern. Einerseits lassen sich die bisher nicht deklarierten Erwerbseinkünfte naturgemäss nicht erfassen und andererseits ist nicht jedes Erwerbseinkommen, das neu in der Steuererklärung auftaucht, vorher in Hinterziehungsabsicht verheimlicht worden. Die Veranlagung des Steuerjahres 2013 ist zudem noch nicht abgeschlossen. Gewisse erste Anhaltspunkte gibt der Vergleich der Summen der veranlagten Erwerbseinkommen in den Steuerjahren 2012 und 2013. Dieser Vergleich stellt auf rund 127'000 Veranlagungen von Steuerpflichtigen ab, die im Zeitpunkt der Erhebung (08.12.2014) in beiden Jahren veranlagt waren. Danach hat die Summe der veranlagten Erwerbseinkünfte aus dem Haupterwerb um weniger als 1 % zugenommen. Demgegenüber hat der Zuwachs beim Nebenerwerb, der eher anfällig ist für eine vergessene Deklaration, 4,5 % oder 6.3 Mio. Franken betragen. Wenn 2/3 davon wegen der Lohnmeldepflicht zusätzlich besteuert werden konnten, ergibt dies nach Abzug der pauschalen Berufsauslagen über alle drei Steuerhoheiten einen zusätzlichen Ertrag von gegen einer Million Franken.

Hinzu kommt eine ganze Reihe von Einzelfällen, die statistisch nicht erfasst werden. So hat das Steueramt beispielsweise Lohnausweise von Personen mit Adressen im Kanton erhalten, die hier nicht angemeldet waren, zum Teil sogar von solchen, die sich vor Jahren mit unbekannter Adresse ins Ausland abgemeldet hatten. Bei anderen zeigte der Lohnausweis, dass sie mangels Steuererklärung während Jahren zu tief veranlagt worden waren.

3.7 Zu Frage 7:

Wie hoch ist der prozentuale Anteil von neu aufgedecktem Erwerbseinkommen im Verhältnis zum gesamten Erwerbseinkommen?

Siehe Antwort zu Frage 6.

3.8 Zu Frage 8:

Wie viele Stellen mussten für die Verarbeitung dieser Lohnausweise geschaffen werden?

Keine. Die rund 93'000 Lohnausweise in Papierform wurden beim Scanning-Dienstleistungspartner eingescannt und konnten zum grossen Teil dank Barcode oder AHV-Nummer korrekt den Dossiers der Steuerpflichtigen zugewiesen werden.

3.9 Zu Frage 9:

Wieviel Aufwand (Stunden und Drittkosten) wurden bis jetzt für das Einholen der Lohnausweise (Anschaffung Software, Schulung Mitarbeitende, Versand diverser Informationsschreiben, Nachfassaktionen, usw.) aufgewendet?

Für die Lohnmeldepflicht hat das Steueramt Programmanpassungen am Steuersystem INES vornehmen lassen. Zusätzlich waren Programmanpassungen beim Scanningpartner erforderlich. Die entsprechenden Leistungen mussten vorgängig definiert und nach Auslieferung getestet werden. Im Spätsommer 2013 hat das Steueramt Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen angeschrieben und sie über die Lohnmeldepflicht und die Möglichkeiten der Lohnmeldung informiert. Nachfassaktionen hat es keine unternommen, sondern im Herbst 2014 im Hinblick auf die Lohnausweise 2014 erneut ein Informationsschreiben an die Arbeitgebenden versandt. Die (einmaligen) Anpassungen an der Informatik schlugen mit Kosten von rund Fr. 160'000.— zu Buche, die internen Aufwendungen inbegriffen. Das Scannen der Papierlohnausweise verursachte Kosten von rund Fr. 47'000.—, und die Produktion und der Versand der Informationsschreiben rund Fr. 30'000.—, auch hier inkl. interne Aufwendungen. Für das Sortieren der Papier-Lohnausweise setzte das Steueramt rund 25 Personentage ein, was einem Aufwand von ca. Fr. 15'000.— entspricht. Aufgrund der vermehrten elektronischen Lohnmeldungen und der verbesserten Barcodes auf den Lohnausweisen werden sich die Kosten für das Scannen in Zukunft deutlich vermindern. Und die Informationsschreiben werden sich erübrigen, wenn das Verfahren dereinst eingespielt ist.

3.10 Zu Frage 10:

Wie sieht das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus und wie beurteilt die Regierung dieses?

Aufgrund der Zahlen in den Antworten zu den Fragen 6 und 9 gehen wir davon aus, dass der Steuerzuwachs aufgrund der Lohnmeldepflicht die einmaligen Einführungskosten und den laufenden Aufwand bereits im ersten Jahr mehr als voll gedeckt hat. In Zukunft ist ein gleichbleibender Nutzen zu erwarten, während der laufende Aufwand – insbesondere wegen ELM – sowohl für die Arbeitgebenden als auch für das Steueramt abnehmen wird.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Lohnmeldepflicht nicht nur dazu dient, Erwerbseinkommen erfassen zu können, das Steuerpflichtige verheimlicht haben. Sie erlaubt nämlich auch, bei Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, die Veranlagung nach Ermessen auf einer sachgerechten Basis vorzunehmen. Andernfalls besteht mangels Grundlagen immer das Risiko, dass die Veranlagung deutlich zu tief oder zu hoch ausfällt. Während zu tiefe Veranlagungen Steuerausfälle zur Folge haben, laufen zu hohe oft auf ergebnislose Inkassoverfahren hinaus, die nur zusätzlichen Aufwand verursachen. Schliesslich liefert der Lohnausweis, der sich frühzeitig in den Steuerakten befindet, Hinweise für die Gewährung von Zahlungserleichterungen und beim Rechtsinkasso auf pfändbares Einkommen.

Unseres Erachtens leistet die Lohnmeldepflicht mit vertretbarem Aufwand einen wesentlichen Beitrag zur Steuergerechtigkeit.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat